

# RS OGH 1996/9/19 1Ob541/93, 1Ob545/95, 2Ob2286/96g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1996

## Norm

ZPO §228 H4

ZPO §411 Bf

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 411 heute
2. ZPO § 411 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Die Tatbestandswirkung des einem Feststellungsbegehren stattgebenden Urteils besteht darin, daß jeder Dritter die Tatsache, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Streitparteien dieses Verfahrens bindend festgestellt wurde, auch gegen sich gelten lassen muß. Soweit der Dritte jedoch nicht Gesamtnachfolger oder auch nur Einzelrechtsnachfolger einer der Parteien dieses Rechtsstreites ist, muß er aber im Rechtsstreit über einen von einem anderen (vor allem einer der Parteien des Vorprozesses) aus dieser Tatsache abgeleiteten Anspruch die Richtigkeit des Urteils im vorangegangenen Verfahren sowie die Rechtsbeziehungen der Streitparteien in diesem Prozeß - soweit für den nun anhängigen Rechtsstreit bedeutsam - nicht einfach hinnehmen, sondern kann sie vom Prozeßgericht prüfen lassen.

## Entscheidungstexte

- RS0039219">1 Ob 541/93  
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 541/93
- RS0039219">1 Ob 545/95  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 545/95  
Auch; Beisatz: Hier: Tatbestandswirkung eines ein Feststellungsbegehren abweislichen Urteils. (T1) Veröff: SZ 68/103
- RS0039219">2 Ob 2286/96g  
Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2286/96g  
Vgl auch; nur: Soweit der Dritte jedoch nicht Gesamtnachfolger oder auch nur Einzelrechtsnachfolger einer der Parteien dieses Rechtsstreites ist, muß er aber im Rechtsstreit über einen von einem anderen (vor allem einer der Parteien des Vorprozesses) aus dieser Tatsache abgeleiteten Anspruch die Richtigkeit des Urteils im vorangegangenen Verfahren sowie die Rechtsbeziehungen der Streitparteien in diesem Prozeß - soweit für den nun anhängigen Rechtsstreit bedeutsam - nicht einfach hinnehmen, sondern kann sie vom Prozeßgericht prüfen lassen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0039219

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)